



Maßnahme B.2: Anpassung bestehender öffentlich zugänglicher Einrichtungen

Öffentlich zugängliche Einrichtungen, wie z.B. Gemeindeverwaltungen oder Vereinsanlagen, müssen im ländlichen Raum zunehmend den veränderten Anforderungen angepasst werden. Der Rückgang der Bevölkerungszahlen oder die Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen machen in vielen Fällen bauliche Veränderungen nötig. Im Rahmen der Maßnahme B.2 können solche baulichen Vorhaben an öffentlich zugänglichen Gebäuden und Anlagen gefördert werden, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird. Ebenfalls förderbar sind Ausstattungsobjekte gemäß der Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der RL LEADER/2014. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auch nach Abschluss des Vorhabens die öffentliche Zugänglichkeit zum Objekt gewährleistet ist.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und Ausstattung	Kommune	60% max. 200.000 Euro max. 300.000 Euro bei Zusammenlegung mehrerer Nutzungen
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 200.000 Euro + 5% Zuschlag bei Projekten mit Mehrfachnutzung
	LAG	70% und Kleinprojekte
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz oder der Fläche • Bedarfsnachweis und Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes • Mehrwert für die Gemeinschaft • Kleinprojekte: Sammlung von Kleinprojekten mit Förderbeträgen unter 5.000 Euro (Abwicklung über LAG) • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist